



DEHOGA
WESTFALEN



INFORMATION

Stand: 28. Mai 2020 21:15 Uhr

FAQs im Rahmen der Lockerungen der CoronaSchutzVO zum 30.05.2020

Was gilt hinsichtlich der Kontaktverbote?

Zuletzt durften lediglich Mitglieder einer Familie bzw. zweier Haushalte an einem Tisch sitzen. Diese Regelung wird gelockert: Ab dem 30.05. dürfen bis zu 10 Personen aus unterschiedlichen Familien/Haushalten an einem Tisch sitzen, ohne dass ein Abstand von 1,50 m zwischen den Personen eingehalten werden muss. Somit sind auch Stammtische (bis zu 10 Personen) wieder erlaubt.

Was gilt hinsichtlich der Kontaktdatenerhebung?

Die Kontaktdaten der Gäste sind weiterhin zu erheben und für vier Wochen aufzubewahren. Der Datenschutz ist zu beachten! Dies bedeutet, dass Gäste nicht sehen dürfen, wer zuvor am Tisch saß! Für jede Tischbesetzung ist eine neue Liste zu führen! Geändert hat sich, dass nunmehr zusätzlich zur Liste in Papierform auch eine digitale Datenerhebung (z.B. per Web-App) zulässig ist.

Müssen Gäste eine Mund-Nase-Bedeckung tragen?

In geschlossenen Räumlichkeiten von gastronomischen Einrichtungen müssen Gäste außer am Sitzplatz eine Mund-Nase-Bedeckung tragen. Für den Außenbereich gilt eine Trageempfehlung.

Wann müssen Mitarbeiter eine Mund-Nase-Bedeckung tragen?

Beschäftigte mit Gästekontakt müssen immer eine Mund-Nase-Bedeckung tragen. Falls das dauerhafte Tragen einer textilen Mund-Nase-Bedeckung zu Beeinträchtigungen führt, kann in Bereichen, in denen kein Gästekontakt besteht, eine Bedeckung durch das Tragen eines das Gesicht vollständig bedeckenden Visiers ersetzt werden.

Was gilt hinsichtlich Tagungen?

Tagungen, die Firmen bislang nur in eigenen Räumlichkeiten durchführen durften, sind jetzt in Hotellerie und Gastronomie in abgetrennten Räumlichkeiten wieder erlaubt, soweit sie keinen „geselligen Charakter“ aufweisen. Gleiches gilt für außerschulische Bildungsangebote, wobei hier die Regelungen des § 7 Abs. 1 u. 2 beachtet werden müssen.

Sind Kongresse, Tagungen und Veranstaltungen mit mehr als 100 Teilnehmern wieder erlaubt?

Ja, soweit der zuständigen Behörde im Vorfeld ein besonderes Hygiene- und Infektionsschutzkonzept (§ 2b CoronaSchutzVO) im Vorfeld vorgelegt wird.

Was gilt für Hochzeiten, Beerdigungen, Geburtstagpartys, Betriebsfeiern?

Veranstaltungen dieser Art bleiben bis auf Weiteres untersagt. Wann diesbezügliche Lockerungen zu erwarten sind, ist uns nicht bekannt!

Ist das Betreiben von Kegelbahnen (wieder) erlaubt?

Hier liegen auf Seiten der Ordnungsbehörden unterschiedliche Rechtsauffassungen vor. In der Anlage zur Verordnung ist unter Punkt 12 (Gastronomie) geregelt, dass Sport- und Freizeitgeräte bis auf Weiteres nicht genutzt werden dürfen. Es spricht Einiges dafür, dass Kegelbahnen unter dieses Verbot fallen. Wir wissen, dass dies eine unbefriedigende Antwort ist, aber klären Sie die Rechtsauffassung der für Sie zuständigen Behörde, um auf Nummer sicher zu gehen im Zweifelsfall in einem persönlichen Gespräch.

Wellness im Hotel – was ist möglich?

Saunen und Wellnessbereiche bleiben weiterhin geschlossen – Hallenbäder sind wieder zugänglich, wenn sie nur zum Bahnschwimmen und zur Wassergymnastik genutzt werden (2 m Abstand beachten).

Wir bemühen uns, diese Informationen auf der Basis der aktuellen Sach- und Rechtslage zu erstellen – eine allgemeine Information wie diese ist nicht geeignet, eine individuelle Rechtsberatung zu ersetzen!

Für Schäden, die durch die Verwendung dieses Dokuments entstehen könnten, ist die Haftung auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Hiervon ausgenommen ist die Haftung für Schäden an Körper, Leben und Gesundheit, für die die gesetzlichen Haftungsregeln uneingeschränkt gelten.

Bitte prüfen Sie regelmäßig die Aktualität der verwendeten Dokumente und beachten Sie unsere Verbandsmitteilungen